Ausschlussgründe

Ausschlussgründe § 60c AufenthG

- ◯ Besitz einer Duldung nach §§ 60a Abs. 6 oder 60b AufenthG.
- ◯ Strafrechtliche Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen.
- ◯ Ausweisungsverfügung oder Vorliegen einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG.
- ◯ Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nach § 60c Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG.
- ◯ Ein Antrag auf Aufenthalt nach § 60c AufenthG kann in Fällen offensichtlichen Missbrauchs versagt werden.

Ausschlussgründe §§ 19d Abs. 1a und 16g Abs. 8 S. 1 AufenthG

- ◯ Strafrechtliche Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen.

Ausschlussgründe § 16g AufenthG

- ◯ Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder Vorliegen einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG.
- ◯ Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.
- ◯ Strafrechtliche Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen.
- ◯ Ein Antrag auf Aufenthalt nach § 16g AufenthG kann in Fällen offensichtlichen Missbrauchs versagt werden.

Achtung: Wenn es während der laufenden Ausbildung zu strafrechtlichen Verurteilungen zu über 50 Tagessätzen (allgemeines Strafrecht) bzw. 90 Tagessätzen (die nach AufenthG und AsylG nur von Ausländer*innen begangen werden können) kommt, erlischt die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG sowie die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer*innen nach § 16g AufenthG.

Fragen und Antworten

Ist für eine Ausbildung eine Erlaubnis erforderlich?

Für rein schulische Ausbildungen ist keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Pflicht-Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung erfordern in Bayern eine Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn

- der Anteil der Praktika mehr als 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten umfasst
- das Praktikum vergütet ist **oder**
- der Praktikumsvertrag zwischen Schüler*in und Praktikumsbetrieb geschlossen wird.

Für eine betriebliche Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Was passiert bei Abbruch der Ausbildung?

Wurde eine Ausbildungsduldung für eine Ausbildung erteilt, die Ausbildung jedoch abgebrochen, erlischt die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Auf Antrag erteilt die Ausländerbehörde einmalig eine Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle.

Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG wird bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung **einmalig** die Möglichkeit zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung gewährt. Die Aufenthaltserlaubnis wird zu diesem Zweck um sechs Monate verlängert. Ist dieser Zeitraum jedoch erfolglos verstrichen, wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen.

Wird eine Ausbildung vorzeitig beendet, sind sowohl bei § 60c AufenthG als auch bei § 16g AufenthG die Bildungseinrichtung, der/die Auszubildende und der Betrieb verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Wie lange vor Ausbildungsbeginn kann eine Ausbildungsduldung bzw. die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer*innen beantragt werden?

Der Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 60c AufenthG oder nach § 16g AufenthG kann frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Der Erteilungszeitpunkt kann in beiden Fällen frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn sein.

Wann sollte mit der Ausbildung begonnen werden?

Wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen hat, ist es im Anschluss einfacher, die Ausbildungsduldung zu bekommen.

Durch Ausbildung und Erwerbstätigkeit zum Bleiberecht

Die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen, ist für Geflüchtete genauso wichtig wie für jede andere Person. Für Geflüchtete, insbesondere für Personen mit einer Duldung, kommt hinzu, dass die **Integration in den Arbeitsmarkt** durch eine Ausbildung eine wesentliche **Voraussetzung und Chance** für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland sein kann. Die asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern besondere Unterstützungs- und Beratungsangebote.
Parallel zur Ausbildungsduldung wurde zum 01. März 2024 die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer*innen nach § 16g AufenthG eingeführt. Vielfach sind die Voraussetzungen identisch. Eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG erfordert im Gegensatz zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG. Dies sind insbesondere die eigenständige Lebensunterhaltssicherung (LUS) und die Erfüllung der Passpflicht. Für viele Auszubildende kann durch ein sehr niedriges Ausbildungsgehalt das Erfordernis der LUS problematisch werden bzw. ist die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer*innen nach § 16g AufenthG bei schulischen Ausbildungen nahezu komplett ausgeschlossen.

Dieser Flyer informiert über die Ausbildungsduldung (3+2-Regelung) nach § 60c Abs. 1 AufenthG für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG und über die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer*innen nach § 16g AufenthG.

Dieser Flyer ersetzt keine professionelle Beratung. Jeder Einzelfall ist anders.

Für detailliertere Informationen, Formulierungshilfen oder Fallbegleitung wenden Sie sich bitte an

unser Team von BAVF Plus:

Tel. +49 (0)821 90799 744
bleiberecht@tuerantuer.de
https://www.bavf.de

Stand: September 2025

Das Projekt BAVF Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

BAVF
Beratung zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

Bleiberecht über Ausbildung in Bayern

Für Personen in Duldung bzw. ausreisepflichtige Ausländer*innen

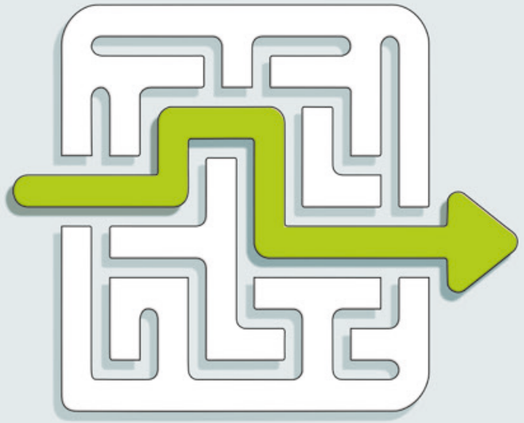

Chancen erkennen
Perspektiven schaffen
Selbstbestimmung ermöglichen
Arbeitsmarkt stärken

Koordination:

Tür an Tür

Ausbildungsduldung

Rechtsgrundlage: § 60c Abs. 1 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- ◯ **Formales Vorliegen oder Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG.**
- ◯ **Wenn während des Asylverfahrens noch keine Ausbildung aufgenommen wurde, muss die Person mit Duldung für die Erteilung einer Duldung nach § 60c AufenthG seit mindestens drei Monaten geduldet sein.**
- ◯ **Identität geklärt**
  (bei Einreise vor dem 31.12.16: bis Antragstellung, bei Einreise zw. dem 01.01.17 und dem 31.12.19: bis zum 30.06.20 und bei Einreise nach dem 01.01.20: bis sechs Monate nach der Einreise) oder alle erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung wurden ergriffen. Ggf. ist ein Zug um Zug Verfahren möglich.
- ◯ **Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatl. anerk. oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland oder staatl. anerk. Assistenz- oder Helferausbildung. Bei Assistenz- und Helferberufen ist darüber hinaus Voraussetzung, dass daran eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Engpassberuf anschlussfähig ist und hierfür eine Ausbildungszusage des Ausbildungsbetriebs oder der Bildungseinrichtung vorliegt.**
  - Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung erfüllen muss und bei der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle) eingetragen wird.
  - Bei schulischen Berufsausbildungen ist der Vertrag oder die Aufnahmezusage/Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes vorzulegen. Die Anmeldung alleine ist nicht ausreichend!

> Siehe: »Ausschlussgründe«

Unter anderem besteht nach erfolgreichem Abschluss und bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG.

Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis

Rechtsgrundlage: §§ 19d Abs. 1a AufenthG und 16g Abs. 8 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung und Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer*innen.

- ◯ **Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf.**
- ◯ **Ausreichender Wohnraum.** *Der Wohnraum in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt i.d.R. als nicht ausreichend.*
- ◯ **Deutschkenntnisse B 1 Niveau**
- ◯ **Die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit wurde zugunsten der antragstellenden Person entschieden.** *Eine Vorrangprüfung findet nicht statt.*
- ◯ **Passpflicht:**
  - § 16g Abs. 8 AufenthG: Erfüllung der Passpflicht.
  - § 19d Abs. 1a AufenthG: davon kann ggf. im Ermessen abgesehen werden.

> Siehe: »Ausschlussgründe«

Die Prüfung der Beschäftigung seitens der Bundesagentur für Arbeit ist in den ersten zwei Jahren notwendig. Es ergibt sich daraus ein **Verbot von Zeitarbeit**. Nach den ersten zwei Jahren ist jede Beschäftigung möglich.

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung

für ausreisepflichtige Ausländer*innen

Rechtsgrundlage: § 16g AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- ◯ **Formales Vorliegen oder Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach § 60a AufenthG.** *Personen in Duldung müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sein.*
- ◯ **Erfüllung der Passpflicht**
- ◯ **Identität geklärt** *(bei Einreise vor dem 31.12.16: bis Antragstellung, bei Einreise zw. dem 01.01.17 u. dem 31.12.19: bis zum 30.06.20 und bei Einreise nach dem 01.01.20: bis sechs Monate nach der Einreise) oder alle erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung wurden ergriffen. Ggf. ist ein Zug um Zug Verfahren möglich.*
- ◯ **Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatl. anerk. oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland oder staatl. anerk. Assistenz- oder Helferausbildung. Hierbei muss eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Engpassberuf anschlussfähig sein und eine Ausbildungszusage des Ausbildungsbetriebs oder der Bildungseinrichtung vorliegen.**
  - Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung erfüllen muss und bei der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle) eingetragen wird.
  - Bei schulischen Berufsausbildungen ist der Vertrag oder die Aufnahmezusage/Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes vorzulegen. Die Anmeldung alleine ist nicht ausreichend! *Die Berufsausbildung soll i. d. R. in Vollzeit stattfinden.*
- ◯ **Nachweis der Lebensunterhaltssicherung** *(Ausnahmen sind nach § 16g Abs. 10 S. 3 und 4 AufenthG möglich).*

> Siehe: »Ausschlussgründe«

Unter anderem besteht nach erfolgreichem Abschluss und bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG.

Lebensunterhaltssicherung

Checkliste Voraussetzungen:

- ◯ **Ausbildungsförderung für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG**
  - Schulische Ausbildungen können über BAföG finanziell gefördert werden – Beratung und Antragstellung beim kommunalen Amt für Ausbildungsförderung.
  - Die Ausbildungsvergütung bei betrieblichen Ausbildungen kann für Personen in einer Duldung nach § 60a AufenthG und 15 Monaten Voraufenthaltszeit durch BAB bzw. Ausbildungsgeld ergänzt werden.
  - Sollten lebensunterhaltssichernde Leistungen (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld) nicht möglich sein, ist die Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung über das AsylbLG möglich.
- ◯ **Ausbildungsförderung für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG**
  - Die Ausbildungsvergütung in **betrieblichen Ausbildungen** kann durch BAB bzw. Ausbildungsgeld ergänzt werden – Beratung und Antragstellung bei der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit. Wenn BAB bezogen wird, können ergänzend Leistungen nach SGB II bezogen werden.
  - Leistungen nach SGB III.
  - Eine *(zusätzliche)* Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden darf ergänzend aufgenommen werden.
  - Bei Ausbildungsabbruch oder Ausbildungsende wird von der Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen (nach § 16g Abs. 10 S. 3 und S. 4 AufenthG).